§3

- (1) Für den Absolventen ahrgang 1972 ist zu sichern, daß Arbeitsverträge gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1971 zur Absolventenordnung (GBl. II S. 301) abgeschlossen werden.
- (2) In denjenigen Fällen, wo bereits Verträge mit Betrieben, Kombinaten, staatlichen Organen oder anderen Institutionen vorbereitet bzw. abgeschlossen wurden, bestätigt die Einsatzkommission unter Berücksichtigung der Planauflagen und der persönlichen Interessen der Absolventen die getroffenen Festlegungen.

§ 4

Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß zur Verwirklichung der für den Einsatz des Absolventenjahrganges 1972 gestellten Ziele rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

§5

Für die Absolventenvermittlung 1972 sind die von der Staatlichen Plankommission den zentralen staatlichen Organen vorgegebenen Kennziffern bindend. Die zentralen staatlichen Organe sind für di£ Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern verantwortlich.

§ 6

Die Vermittlung ist bis zum 31. Dezember 1971 abzuschließen. $_m$

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1971

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Böhme

Anordnung Nr. 2*

zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen

— Vorbereitung und Durchführung des Ausbildungsabschnittes an Ingenieurhochschulen in der sozialistischen Praxis —

vom 1. Juni 1971

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Ingenieurhochschulen und für die sozialistischen Betriebe und Kombinate (nachstehend Praktikumsbetrieb genannt), in denen Studenten der Ingenieurhochschu-

len den Ausbildungsabschnitt in der sozialistischen Praxis (nachstehend Ingenieurpraktikum genannt) durchführen. Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studiums der Ingenieurhochschule.

§ 2

Die Bestimmungen der Anordnung vom Γ. März 1970 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen (GBI. II S. 243) (nachstehend Anordnung Nr. 1 genannt) haben für das Ingenieurpraktikum an Ingenieurhochschulen Gültigkeit, sofern in der Anordnung Nr. 2 keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

§3

- (1) Ziel des Ausbildungsabschnittes in der sozialistischen Praxis ist es, durch zweckmäßigen Einsatz der künftigen Hochschulingenieure im Praktikumsbetrieb zu erreichen, daß die Studenten dazu befähigt werden, das erworbene Wissen sowie die neuen Erkenntnisse aus dem Ingenieurpraktikum in Verbindung mit der Lösung praktischer Aufgaben anzuwenden.
- (2) Die Einbeziehung der Studenten in die betrieblichen Arbeitskollektive und die weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen Arbeitern und Studenten haben im Rahmen der Gesamtzielstellung von Erziehung und Ausbildung zur klassenmäßigen Erziehung beizutragen.

ξ4

- (1) Der Einsatz des Ingenieurpraktikums ist so zu gestalten, daß die im §3 festgelegte Zielstellung auf der Grundlage des Fachstudienplanes erreicht wird.
- (2) Der Rektor der Ingenieurhochschule legt auf der Grundlage des Fachstudienplanes im engen Zusammenwirken mit den Leitern der Praktikumsbetriebe und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend der Ingenieurhochschule sowie des Praktikumsbetriebes fest
- die betrieblichen Aufgaben, die im Rahmen der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit im Praktikumsbetrieb zu lösen sind und die ihren Niederschlag in der Abschlußarbeit finden müssen,
- Aufgaben zur aktiven Teilnahme der Studenten am gesellschaftlichen Leben im Praktikumsbetrieb, in denen die Befähigung zur Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse des Marxismus-Leninismus nachzuweisen ist.
- das spezielle Wissen und Können, das sich der Student vornehmlich selbständig erarbeiten soll, die zu studierende Literatur, die Seminare und Konsultationen, Studientage und die entsprechenden Termine,

Anordnung (Nr. 1) vom 1. März 1970 (GBl. II Nr. 34 S. 243)